

## § 2

## Verfahrensgrundsätze

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären. Der Anmelder, Inhaber oder deren Rechtsnachfolger (im folgenden Beteiligte genannt) sowie die Erfinder, Sachverständigen und Zeugen sind verpflichtet, ihre Erklärungen zur Sache vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

(2) Die Prüfungsstellen und die Spruchstellen haben bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Verfahren auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts Einfluß zu nehmen. Erforderlichenfalls geben sie Hinweise und Empfehlungen zur Einhaltung und richtigen Anwendung der Rechtsvorschriften.

## § 3

## Verhandlung

(1) Die Prüfungsstellen und die Spruchstellen des Patentamtes können Beteiligte sowie die Erfinder, Sachverständige und Zeugen zur mündlichen Verhandlung laden. Im Verfahren vor der Spruchstelle für Nichtigerklärung gilt Satz 1 auch für die Antragsteller.

(2) In den Verfahren vor dem Patentamt sind die Beteiligten auf begründeten Antrag zu einer mündlichen Verhandlung zu laden. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

(3) Den Beteiligten sind die Tatsachen, die zum Gegenstand einer Entscheidung gemacht werden sollen, vor dieser Entscheidung schriftlich, in einer Verhandlung auch mündlich, mitzuteilen. Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dafür ist eine angemessene Frist festzusetzen.

## § 4

## Entscheidungen

(1) Entscheidungen des Patentamtes haben schriftlich zu ergehen und sind zu begründen. Sie sind den Beteiligten an dem Verfahren zu übersenden. Entscheidungen der Prüfungsstellen und der Beschwerdespruchstelle, mit denen einem Antrag vollständig entsprochen wird, bedürfen grundsätzlich keiner Begründung.

(2) Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## § 5

## Zustellung

(1) Entscheidungen des Patentamtes, mit deren Zugang eine Frist beginnt sowie Ladungen der Spruchstellen werden dem Empfänger zugestellt. Die Zustellung erfolgt durch

- die Post mit Zustellungsurkunde;
- einen Mitarbeiter des Patentamtes, der das Schriftstück dem Empfänger aushändigt;
- öffentliche Bekanntmachung.

(2) Erfolgt die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, dann gilt die Zustellung mit dem aus der Zustellungsurkunde ersichtlichen Tag der Aushändigung als bewirkt. Wurde die Sendung unter Benachrichtigung des Empfängers beim Postamt zur Abholung hinterlegt, dann gilt die Zustellung nach Ablauf von 3 Werktagen als bewirkt.

(3) Erfolgt die Zustellung durch einen Mitarbeiter des Patentamtes, so ist sie durch eine mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters des Patentamtes versehene Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist oder wenn die Zustellung außerhalb der DDR zu bewirken wäre, aber keinen Erfolg verspricht oder unausführbar ist. Hat die

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen, so ist eine Ausfertigung der Entscheidung oder Ladung an der Bekanntmachungstafel des Patentamtes auszuhängen. Handelt es sich um eine Ladung, so ist sie außerdem in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ zu veröffentlichen. Entscheidungen und Ladungen gelten als zugestellt, wenn seit Beginn der öffentlichen Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind.

(5) An staatliche Organe, sozialistische Betriebe und Patentanwaltsbüros kann die Zustellung unter Beachtung der dafür geltenden Rechtsvorschriften auch auf eine andere geeignete Weise, die einen Nachweis gewährleistet, erfolgen.

(6) Ist der Tag der Zustellung nicht eindeutig nachgewiesen, dann wird er vom Patentamt unter Würdigung aller Umstände festgelegt.

(7) Andere als im Abs. 1 genannte Mitteilungen des Patentamtes gelten nach Ablauf von 3 Tagen nach der Übergabe an die Post als zugegangen, es sei denn, daß sie nachweislich nicht oder erst später zugegangen sind. Die Mitteilung gilt auch als zugegangen, wenn die Annahme des Briefes verweigert wird.

## § 8

## Sprache

Die Sprache in den Verfahren vor dem Patentamt ist deutsch, sofern sich aus internationalen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, nicht etwas anderes ergibt. Die nach § 16 mögliche Ausnahme wird hiervon nicht berührt. Im übrigen finden die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>1</sup> Anwendung.

## § 7

## Kostenentscheidung

(1) Die in den Verfahren vor den Prüfungsstellen und der Beschwerdespruchstelle durch die Hinzuziehung von Sachverständigen, von Zeugen sowie bei der Aufklärung von Tatsachen entstehenden Kosten können dem Patentanmelder auferlegt werden, wenn diese Kosten auf seine unzureichende Mitwirkung zurückzuführen sind.

(2) Die Spruchstelle für Nichtigerklärung kann im Rahmen ihrer Entscheidung auch eine Kostenentscheidung treffen.

## § 8

## Patentregister und Akteneinsicht

(1) In das gemäß § 22 des Patentgesetzes bestehende Patentregister kann jedermann Einsicht nehmen. Auf Antrag werden vom Patentamt einfache oder beglaubigte Registerauszüge angefertigt.

(2) Eine Änderung der in das Patentregister eingetragenen erforderlichen Angaben zur Person der Erfinder, zum Ursprungsbetrieb oder zum Patentinhaber wird erst vom Zeitpunkt der Eintragung in das Patentregister an rechtswirksam.

(3) Wird ein rechtliches Interesse nachgewiesen, so wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Erteilungsakten gewährt. Das Patentamt kann die Einsichtnahme auf Teile der Akte beschränken. Bei Wirtschaftspatenten können auf Antrag des Ursprungsbetriebes, bei Ausschließungspatenten können auf Antrag des Patentinhabers Schriftstücke von der Einsichtnahme ausgenommen werden, die auf die Erteilung des Patents ohne Einfluß waren.

## § 9

## Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter des Patentamtes und andere zur Mitwirkung herangezogene Personen sind zur Verschwiegenheit über noch nicht veröffentlichte Erfindungen verpflichtet.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - (GBl. I Nr. 48 S. 457).